



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SENOLOGIE

Interdisziplinäres Forum für Brustgesundheit

Präsident: Univ.-Prof. Dr. Thomas Helbich
Klinische Abteilung für Radiodiagnostik
Medizinische Universität Wien
Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien
Tel: 0043/1/ 40400 4819
Email: thomas.helbich@meduniwien.ac.at

Sekretär: Univ.-Prof. Dr. Florian Fitzal
Univ.-Klinik für Chirurgie
Medizinische Universität Wien
Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien
Tel.: +43/1/ 01/40400-5621
Email: florian.fitzal@meduniwien.ac.at

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT als

ordentliches Mitglied*.....Jahresbeitrag € 70,--(in Ausbildung Stehende zahlen € 35,--)

Facharzt für: (bitte NUR EINE ZUGEHÖRIGKEIT ankreuzen!!)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Chirurgie | <input type="checkbox"/> Pathologie |
| <input type="checkbox"/> Plastische Chirurgie | <input type="checkbox"/> Radiologie |
| <input type="checkbox"/> Gynäkologie | <input type="checkbox"/> Strahlentherapie |
| <input type="checkbox"/> Innere Medizin | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Anderes Fach: _____ | |

assoziiertes Mitglied*.....Jahresbeitrag € 40,--

Name, Vorname und akademischer Titel:

Korrespondenzadresse:

Telefon: _____ **Fax:** _____

e-mail: _____

Ich melde mich hiermit als Mitglied in der ÖGS an und bestätige, den *Auszug aus den Statuten betreffend Mitgliedschaft auf den folgenden Seiten gelesen zu haben.

UNTERSCHRIFT _____

DATUM _____

!!Bitte als Beilage zu diesem Formular Ihren Lebenslauf anfügen!!

**Die offizielle Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung.
Aufnahmeanträge müssen daher bis spätestens eine Woche davor im Sekretariat eingelangt sein.**

Sekretariat :
Wiener Medizinische Akademie, Alser Straße 4, A - 1090 Wien
Tel.: 01/405 13 83-20 Fax: 01/407 82 74
<http://www.senologie.at>
email: senologie@medacad.org
ZVR : 864875500



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SENOLOGIE

Interdisziplinäres Forum für Brustgesundheit

Präsident
Univ.-Prof.Dr. Thomas Helbich
Klinische Abteilung für Radiodiagnostik
Medizinische Universität Wien
Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien
Tel: 0043/1/ 40400 4819
Email: thomas.helbich@meduniwien.ac.at

Sekretär
Univ.-Prof. Dr. Florian Fitzal
Univ.-Klinik für Chirurgie
Medizinische Universität Wien
Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien
Tel.: +43/1/ 01/40400-5621
Email: florian.fitzal@meduniwien.ac.at

**Auszug aus den Statuten betreffend Mitgliedschaft – die kompletten Statuten finden Sie auf www.senologie.at*

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Punkt 1

Mitglieder des Vereines können werden:

- (1) alle natürlichen Personen, welche ÄrztInnen, PhysikerInnen, PsychologInnen, BiologInnen, TechnikerInnen sowie Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP), des diplomierten radiologisch-technischen Dienstes (RT) und des medizinisch-technischen Fachdienstes (MTF) sind, und
- (2) solche Rechtsträger, demnach juristische Personen, die durch den wechselseitigen Austausch ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die angestrebten Ziele des Vereines zu fördern vermögen.

Punkt 2

Die Gesellschaft umfasst

- (1) **ordentliche Mitglieder**
- (2) außerordentliche Mitglieder, und zwar
 - a) **assoziierte Mitglieder**,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) korrespondierende Mitglieder,

(3) Ehrenmitglieder

zu 1)

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt / jede Ärztin werden, deren Tätigkeit den Zielen der Gesellschaft entspricht, der/die wissenschaftlich auf den Gebieten der Brustgesundheit tätig ist oder sich um Aufgaben der Gesellschaft besonders verdient gemacht hat.

zu 2a)

assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person eines Gesundheitsberufes lt. Punkt 1 werden, die die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen will.

zu 2b)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen will.

zu 2c)

Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, deren Mitgliedschaft geeignet erscheint, die internationalen Verbindungen der Gesellschaft zu fördern.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Billigung durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

zu 3)

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um die Erreichung der Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird der Generalversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und muss von dieser mit 2/3 Mehrheit gebilligt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Punkt 1

Über die Aufnahme von ordentlichen, assoziierten Mitgliedern und von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Seite 3 von 8

Für die korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder gelten die in § 3 genannten Aufnahmebedingungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Punkt 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Punkt 2

Der Austritt kann mit Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzukündigen. Die Rechte und Pflichten des austretenden Mitgliedes enden mit Abschluss des Geschäftsjahres, für das der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

Punkt 3

3a) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Kassensführer nicht ausgeglichen hat.

Dem Betroffenen wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt.

3b) Der Ausschluss auf Antrag des Vorstandes erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat. Der Antrag muss von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit gebilligt werden, die schriftliche Abstimmung ist erforderlich. Dieser Antrag muss der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, welche mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Punkt 4

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 3b) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Punkt 1

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht wird auf Personen beschränkt, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Punkt 2

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge von der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.